



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)

**8207/12
ADD 1 REV 2**

FSTR	26
FC	17
REGIO	39
SOC	240
AGRISTR	40
PECHE	103
CADREFIN	165
CODEC	831

ADDENDUM 1 ZUM VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15243/2/11 REV 2, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 615 final/2, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik - Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Programmplanung

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Programmplanung betreffenden Teilen der Vorschläge für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds und eine Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit".

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

TEIL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die gemeinsamen Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt (im Folgenden "GSR-Fonds"), festgelegt. Darüber hinaus werden darin die Bestimmungen festgelegt, die notwendig sind, um die Effizienz der GSR-Fonds und die Koordinierung der GSR-Fonds untereinander und mit anderen EU-Instrumenten zu gewährleisten.

Ferner werden in dieser Verordnung die allgemeinen Regelungen für den EFRE, den ESF (als Sammelbegriff im Folgenden "Strukturfonds") und den KF festgelegt. In der Verordnung werden die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (im Folgenden "Fonds"), die Kriterien, nach denen die Mitgliedstaaten und Regionen für eine Förderung aus den GSR-Fonds in Betracht kommen, die verfügbaren Finanzmittel und die Kriterien für deren Zuweisung definiert.

Im Einklang mit Absatz 4 gelten die Regelungen dieser Verordnung [...] unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden "GAP-Verordnung") und der spezifischen Bestimmungen der folgenden Verordnungen:

- (1) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006¹ ("EFRE-Verordnung");
- (2) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006² ("ESF-Verordnung");
- (3) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006³ ("KF-Verordnung");
- (4) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische territoriale Zusammenarbeit⁴ ("ETZ-Verordnung");
- (5) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁵ ("ELER-Verordnung");
- (6) Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006⁶ ("EMFF-Verordnung").

Teil II dieser Verordnung gilt für alle GSR-Fonds außer in den Fällen, in denen mit den betreffenden fondsspezifischen Regelungen Bestimmungen aufgestellt werden, die von den gemeinsamen Bestimmungen abweichen; in diesen Fällen gelten die besonderen Bestimmungen. Mit allen unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen fallenden fondsspezifischen Regelungen können ergänzende Bestimmungen zu den gemeinsamen Bestimmungen festgelegt werden. Diese ergänzenden Bestimmungen dürfen jedoch nicht zu den gemeinsamen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Ist unklar, ob Teil II dieser Verordnung oder die jeweiligen fondsspezifischen Regelungen anzuwenden sind, so gelten die gemeinsamen Bestimmungen.

1

2

3

ABl. L [...] vom [...], S. [...].

4

5

6

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten, sofern in dieser Verordnung nicht anders angegeben, für von den GSR-Fonds unterstützte Finanzinstrumente die Begriffsbestimmungen und Grundsätze zu Finanzinstrumenten aus der Haushaltsordnung.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- (7) "EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" die den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU zugrunde liegenden Ziele und gemeinsamen Vorsätze, die in [...] den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 als Anlage I (Neue Europäische Strategie für Beschäftigung und Wachstum, EU-Kernziele), der Empfehlung des Rates vom 13. Juli 2010 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union¹ und dem Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten enthalten sind, sowie jedwede Überarbeitungen solcher Ziele und gemeinsamer Vorsätze;
- (8) "Gemeinsamer Strategischer Rahmen" das Dokument, in dem die Ziele und Vorsätze der Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in [zentrale Aktionen] für die GSR-Fonds übertragen werden und in dem für jedes thematische Ziel [die von jedem GSR-Fonds zu unterstützenden zentralen Aktionen] und die Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung der Programmplanung der GSR-Fonds mit den wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Strategien der Mitgliedstaaten und der EU festgelegt werden;
- (4) "Programmplanung" den mehrstufigen Prozess der Organisation, Entscheidungsfindung und Zuweisung der Finanzmittel, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten auf mehrjähriger Basis die gemeinsamen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum durchführen möchten;

¹ ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.

(18) "Partnerschaftsvereinbarung" das Dokument, das der Mitgliedstaat unter Einbeziehung von Partnern im Einklang mit dem Ansatz der Mehrebenen-Governance erstellt, in dem die Strategie, die Prioritäten und die Vorkehrungen des Mitgliedstaats für die effiziente und wirksame Nutzung der GSR-Fonds dargelegt werden, um die Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums umzusetzen, und das von der Kommission bewilligt wird, nachdem es bewertet und mit dem Mitgliedstaat erörtert wurde.

Artikel 2a

Wird nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2 und Artikel 97 Absatz 3 der Kommission eine Frist für die Annahme oder Änderung eines Beschlusses im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorgegeben, so schließt diese Frist den Zeitraum vom Folgetag des Tages, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Anmerkungen übermittelt hat, bis zu dem Tag, an dem der Mitgliedstaat auf die Anmerkungen geantwortet hat, nicht ein.

TEIL II

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GSR-FONDS

TITEL I

Grundsätze der EU-Unterstützung für die GSR-Fonds

Artikel 3

[...]

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

1. Die GSR-Fonds unterstützen – ergänzend zu nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen – durch Mehrjahresprogramme die Umsetzung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum **sowie der fondsspezifischen Aufgaben gemäß ihren auf die Verträge gestützten Zielvorgaben**; die **entsprechenden** integrierten Leitlinien, die **entsprechenden** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und die entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen werden dabei berücksichtigt.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen **unter Berücksichtigung der besonderen Lage jedes Mitgliedstaats** für die Kohärenz der Unterstützung aus den GSR-Fonds mit den **entsprechenden** Strategien und Prioritäten der Europäischen Union und für Komplementarität mit anderen Instrumenten der Europäischen Union.
3. Beim Einsatz der GSR-Fonds-Mittel arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **gemäß dem Subsidiaritätsprinzip** eng zusammen.

4. Die Mitgliedstaaten – **auf geeigneter territorialer Ebene und im Einklang mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen** – und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sind dafür zuständig, dass die Programme und die Aufgaben [...] **unter Einhaltung** dieser Verordnung und der fondsspezifischen Regelungen **ausgearbeitet und** ausgeführt werden.
5. Bei den Vorkehrungen für die Inanspruchnahme und die Nutzung der GSR-Fonds – insbesondere den für die **Vorbereitung und** Inanspruchnahme der GSR-Fonds erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen – in Bezug auf Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle **ist** hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **Rechnung zu tragen, wobei das umfassende Ziel eines Abbaus des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen ist.**
6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung der GSR-Fonds untereinander sowie die Abstimmung mit anderen **einschlägigen Politiken**, Strategien und Instrumenten der Europäischen Union, auch im Rahmen der externen Politikbereiche der Europäischen Union.
7. Die den GSR-Fonds im EU-Haushalt zugewiesenen Mittel werden im Rahmen der zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 Buchstabe b der Haushaltsordnung eingesetzt, mit Ausnahme des [gemäß Artikel 84 Absatz 4 an die Fazilität "Connecting Europe" übertragenen KF-Betrags und] der in Artikel 9 der EFRE-Verordnung genannten innovativen Maßnahmen auf Initiative der Kommission und der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission.
8. Im Einklang mit Artikel 27 der Haushaltsordnung beachten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
9. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten **bei der Vorbereitung und Inanspruchnahme** der GSR-Fonds deren Wirksamkeit, **unter anderem** durch Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung.

10. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben in Bezug auf die GSR-Fonds den Abbau des Verwaltungsaufwands für die Empfänger zum Ziel.

Artikel 5

Partnerschaft und Mehrebenen-Governance

1. Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisiert der Mitgliedstaat **nach Maßgabe der nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten** eine Partnerschaft mit folgenden Partnern:
 - a) zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden;
 - b) Wirtschafts- und Sozialpartnern;
 - c) **den betreffenden** Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.
2. Im Einklang mit dem Ansatz der Mehrebenen-Governance binden die Mitgliedstaaten die **in Absatz 1 aufgeführten** Partner in die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen und Fortschrittsberichte sowie in die Ausarbeitung **und** die Umsetzung [...] der Programme ein; **dies gilt auch für die Teilnahme an den Monitoringausschüssen für Programme.**
3. [...]
4. Mindestens einmal im Jahr konsultiert die Kommission für jeden GSR-Fonds die die Partner auf EU-Ebene vertretenden Organisationen zum Einsatz der Mittel aus den GSR-Fonds.

Artikel 6

Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht

Die aus den GSR-Fonds finanzierten Vorhaben entsprechen EU-Recht und nationalem Recht.

Artikel 7

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Vorbereitung und Umsetzung der Programme gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme.

Artikel 8

Nachhaltige Entwicklung

Die Ziele der GSR-Fonds werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele unter Verwendung der von der Kommission **auf der Grundlage der Interventions- und Maßnahmenkategorien** angenommenen Methodik

zur Verfügung. Die Annahme der Methodik durch die Kommission erfolgt mithilfe eines Durchführungsrechtsakts. Der Durchführungsrechtsakt wird im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

Artikel 10

Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union **wird** in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen **eine strategische Richtschnur für den Beitrag der GSR-Fonds zur Verwirklichung der** Ziele und Vorsätze der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum – **unter Berücksichtigung der für die einzelnen Arten von Gebieten bestehenden wichtigsten territorialen Herausforderungen [und der zentralen** Aktionen für die GSR-Fonds] – **vorgegeben**.

Artikel 11

Inhalt

Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen ist Folgendes enthalten:

- a) [für jedes thematische Ziel die aus jedem GSR-Fonds zu unterstützenden zentralen Aktionen;]
- b) die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche, Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie für Gebiete mit territorialen Besonderheiten im Sinne der Artikel 174 und 349 des Vertrags **sowie die Mittel, mit denen die GSR-Fonds die zentralen territorialen Herausforderungen in Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umsetzen und ihnen mit einer integrierten Vorgehensweise begegnen können;**
- c) bereichsübergreifende Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;
- d) prioritäre Bereiche für Maßnahmen der Zusammenarbeit für jeden der GSR-Fonds gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;
- e) Koordinierungsmechanismen der GSR-Fonds untereinander sowie mit anderen EU-Strategien und -instrumenten, einschließlich externer Instrumente für die Zusammenarbeit;

- (f) Mechanismen für die Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung der Programmplanung der GSR-Fonds mit den **jeweiligen** länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den jeweiligen gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen.

Artikel 12

Annahme und Überarbeitung

Der Gemeinsame Strategische Rahmen ist in Anhang [X] niedergelegt.

Ändert sich **die soziale und wirtschaftliche Lage in der Union oder** die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beträchtlich, so **kann der Gemeinsame Strategische Rahmen einer Überprüfung unterzogen werden; in diesem Fall kann entweder das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für die erforderlichen Änderungen auffordern.**

[...].

KAPITEL II

Partnerschaftsvereinbarung

Artikel 13

Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung

1. Jeder Mitgliedstaat arbeitet für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eine Partnerschaftsvereinbarung aus.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftsvereinbarung gemeinsam mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Dialog mit der Kommission ausgearbeitet.
3. Die Partnerschaftsvereinbarung deckt alle Unterstützungsleistungen aus den GSR-Fonds im betreffenden Mitgliedstaat ab.
4. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen **vier** Monaten nach Annahme des Gemeinsamen Strategischen Rahmens seine Partnerschaftsvereinbarung.

Artikel 14

Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung

1. In der Partnerschaftsvereinbarung ist Folgendes enthalten:
 - a) Vorkehrungen, mit denen die Übereinstimmung mit der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gewährleistet wird, darunter:

- i) eine Analyse der Unterschiede, [...] Entwicklungserfordernisse **und Wachstums-
potenziale** unter Bezugnahme auf die [im Gemeinsamen Strategischen Rahmen] festgelegten thematischen Ziele, **territorialen Herausforderungen** und [zentralen Aktionen] **unter Berücksichtigung der nationalen Reform-
programme, soweit angebracht, sowie der entsprechenden** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und der entsprechenden nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen;
- ii) eine **Zusammenfassung** der Ex-ante-Evaluierungen der Programme **oder der
wichtigsten Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierungen der Partnerschafts-
vereinbarungen, sofern diese von den Mitgliedstaaten von sich aus durch-
geführt werden;**
- iii) **ausgewählte thematische Ziele und** für jedes **ausgewählte** thematische Ziel eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der GSR-Fonds erwartet werden;
- iv) die als Richtwert dienende Zuweisung von Mitteln durch die Europäische Union nach thematischem Ziel auf nationaler Ebene für jeden der GSR-Fonds sowie der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung;
- v) [...];
- v) **die geplante Anwendung** bereichsübergreifender Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;
- vi) eine Auflistung der EFRE-, ESF- und KF-Programme, mit Ausnahme der Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und der ELER- und EMFF-Programme mit den jeweiligen als Richtwert dienenden Zuweisungen, aufgeschlüsselt nach GSR-Fonds und nach Jahr;

- b) **Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung, darunter:**
- i) **die Informationen, die für eine Ex-ante-Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Zusätzlichkeit erforderlich sind, wie in Teil III dieser Verordnung definiert;**
 - ii) **eine Zusammenfassung der Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der auf nationaler Ebene relevanten Ex-ante-Konditionalitäten und der zu ergreifenden Maßnahmen, die Angabe der zuständigen Stellen sowie der Zeitplan für die Umsetzung, wenn die Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt sind;**
 - iii) **die Methodik und der Mechanismus zur Sicherung der Übereinstimmung bei der Funktionsweise des Leistungsrahmens in den verschiedenen Programmen und GSR-Fonds.**

Diese Elemente bedürfen der Genehmigung durch einen Beschluss der Kommission gemäß Artikel 15.

2. In der Partnerschaftsvereinbarung ist ferner Folgendes enthalten:

- a) **ein integrierter Ansatz zur aus den GSR-Fonds unterstützten territorialen Entwicklung oder eine Zusammenfassung der integrierten Ansätze zur territorialen Entwicklung auf der Grundlage des Inhalts der operationellen Programme, der bzw. die Folgendes aufführt:**
 - i) **die Vorkehrungen** auf nationaler und **- gegebenenfalls** – regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;
 - ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die territoriale Entwicklung **der verschiedenen Arten von Gebieten unter Einschluss** von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für die Artikel 28, 29 und 99**], gegebenenfalls mit einem Verzeichnis der Städte, die an dem in Artikel 8 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmen]**;

iii) die wichtigsten prioritären Bereiche für eine Zusammenarbeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung makroregionaler Strategien und von Strategien für die Meeresgebiete;

iv) gegebenenfalls eine integrierte Strategie für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften [...];

d) [...]:

v) eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Einbindung der **in Artikel 5 aufgeführten** Partner und ihre Rolle bei der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung und des Fortschrittsberichts, wie in Artikel 46 dieser Verordnung festgelegt;

i) [...];

ii) [...];

iii) [...];

iv) [...];

b) Vorkehrungen zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes der GSR-Fondsmittel, darunter:

i) **erforderlichenfalls Maßnahmen** zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Behörden und – gegebenenfalls – Empfänger sowie **eine Zusammenfassung der** zu diesem Zweck zu ergreifenden **n** Maßnahmen;

ii) eine Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen [...] in den Programmen, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern;

- iii) eine Bewertung der bestehenden Systeme für den elektronischen Datenaustausch sowie **eine Zusammenfassung der** geplanten Maßnahmen, mit denen **schrittweise** ermöglicht werden soll, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Empfängern und den für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständigen Behörden [...] auf elektronischem Wege erfolgt.

Diese Elemente bedürfen nicht der Genehmigung durch einen Beschluss der Kommission, außer – in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat von den Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 8 Gebrauch gemacht hat – den Elementen, für die ein Beschluss der Kommission nach Artikel 87 Absatz 10 erforderlich ist.

Artikel 15

Annahme und Änderung der Partnerschaftsvereinbarung

1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Partnerschaftsvereinbarung mit dieser Verordnung **und** mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, den **entsprechenden** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen **entsprechenden** Ratsempfehlungen unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierungen der Programme und bringt ihre Anmerkungen binnen drei Monaten nach dem Datum der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung vor. Die Mitgliedstaaten stellen alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls die Partnerschaftsvereinbarung.
2. Die Kommission nimmt **für die Elemente, für die ein Beschluss der Kommission nach Artikel 87 Absatz 10 erforderlich ist,** spätestens **vier** Monate nach der Einreichung durch den Mitgliedstaat mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur Genehmigung der unter **Artikel 14 Absätze 1 und 2 fallenden Elemente der** Partnerschaftsvereinbarung **in den Fällen an, in denen ein Mitgliedstaat von den Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 8 Gebrauch gemacht hat,** vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde **angemessen** Rechnung getragen. Die Partnerschaftsvereinbarung tritt frühestens am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Schlägt der Mitgliedstaat eine Änderung an **den unter den Beschluss der Kommission nach Absatz 2 fallenden Elementen** der Partnerschaftsvereinbarung vor, so nimmt die Kommission im Einklang mit Absatz 1 eine Bewertung vor und erlässt gegebenenfalls mittels Durchführungsrechtsakten **innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Änderung durch den Mitgliedstaat** einen Beschluss zur Genehmigung der Änderung.
4. **Nimmt der Mitgliedstaat eine Änderung an den nicht unter einen Beschluss der Kommission nach Absatz 2 fallenden Elementen der Partnerschaftsvereinbarung vor, so teilt er dies der Kommission innerhalb eines Monats ab dem Tag des Beschlusses über die Änderung mit.**

TITEL III

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen zu den GSR-Fonds

Artikel 23

Erstellung der Programme

1. Die GSR-Fonds werden durch Programme im Einklang mit der Partnerschaftsvereinbarung genutzt. Jedes Programm deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ab.
2. Die Programme werden von den Mitgliedstaaten oder jedweder von ihnen benannten Behörde in Zusammenarbeit mit den **in Artikel 5 aufgeführten** Partnern erstellt.
3. Die Mitgliedstaaten reichen die Programme gleichzeitig mit der Partnerschaftsvereinbarung **oder spätestens drei Monate danach** ein; **Programme im Bereich "Europäische territoriale Zusammenarbeit" werden innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt.** Alle Programme werden von der Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 48 flankiert.

Inhalt der Programme

1. In jedem Programm wird eine Strategie für den Beitrag des Programms zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dargelegt, die mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und der Partnerschaftvereinbarung vereinbar ist. Jedes Programm umfasst Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Nutzung der GSR-Fonds und Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger.
2. In jedem Programm werden Prioritäten definiert, in denen spezifische Ziele, die Mittelausstattung für die Unterstützung aus den GSR-Fonds und die entsprechende nationale Kofinanzierung angegeben sind.
3. In jeder Priorität werden als Grundlage für das Monitoring, die Evaluierung und die Überprüfung der Leistung die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Programme im Hinblick auf das Erreichen der Ziele festgelegt. Dazu zählen:
 - a) Finanzindikatoren zu den zugewiesenen Ausgaben;
 - b) Outputindikatoren zu den unterstützten Vorhaben;
 - c) Ergebnisindikatoren zu der Priorität.

Die fondsspezifischen Regelungen legen für jeden GSR-Fonds gemeinsame Indikatoren fest und können auch programmspezifische Indikatoren vorgeben.

4. Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung der Maßnahmen **im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen** zur Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Artikeln 7 und 8.

5. In jedem Programm – mit Ausnahme derer, in denen technische Hilfe im Rahmen eines spezifischen Programms geleistet wird, – wird der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele festgelegt.
6. Die Mitgliedstaaten erstellen die Programme im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen.

Artikel 25

Verfahren zur Genehmigung der Programme

1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Programme mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen sowie ihren wirksamen Beitrag zu den **ausgewählten** thematischen Zielen und den für jeden GSR-Fonds spezifischen EU-Prioritäten, dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen **und** der Partnerschaftsvereinbarung, den **entsprechenden** länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen **entsprechenden** Ratsempfehlungen unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierung. In der Bewertung wird insbesondere die Angemessenheit der Programmstrategie, der entsprechenden Ziele, der Indikatoren, der Vorsätze und der Zuweisung der Haushaltsmittel thematisiert.
2. Die Kommission bringt binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Programms Anmerkungen vor. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls das vorgeschlagene Programm.
3. Im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen genehmigt die Kommission spätestens sechs Monate nach der offiziellen Einreichung durch den/die Mitgliedstaat/en – jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014 oder vor dem Erlass eines Beschlusses zur Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung durch die Kommission – jedes Programm, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde **angemessen** Rechnung getragen. **Die Bedingung betreffend den Beschluss zur Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung gilt nicht für Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit".**

Änderung der Programme

1. Von einem Mitgliedstaat eingereichte Änderungsersuchen zu Programmen sind gebührend zu begründen und legen insbesondere dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; der Gemeinsame Strategische Rahmen und die Partnerschaftsvereinbarung werden hierbei berücksichtigt. Begleitet werden sie von dem überarbeiteten Programm [...].
[...]
2. Die Kommission bewertet die im Einklang mit den nach Absatz 1 übermittelten Informationen und berücksichtigt dabei die Begründung des Mitgliedstaats. Die Kommission kann **innerhalb eines Monats nach der förmlichen Vorlage des überarbeiteten Programms** Anmerkungen vorbringen und der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung. Im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen genehmigt die Kommission **so bald wie möglich**, spätestens **aber drei** Monate nach der offiziellen Einreichung durch den Mitgliedstaat Anträge auf Änderung eines Programms, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde **angemessen** Rechnung getragen. [...].

Betrifft die Änderung eines Programms die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii, iv und vi in der Partnerschaftsvereinbarung vorgesehenen Informationen, so stellt die Genehmigung der Änderung des Programms durch die Kommission gleichzeitig eine Genehmigung der sich daraus ergebenden Überprüfung der Informationen in der Partnerschaftsvereinbarung dar.

TITEL II

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds

Artikel 87

Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"

1. Ein operationelles Programm besteht aus Prioritätsachsen. Eine Prioritätsachse gilt für einen einzigen Fonds **und eine** Regionenkategorie – **außer beim Kohäsionsfonds** –, entspricht, unbeschadet des Artikels 52, einem thematischen Ziel und umfasst eine oder mehrere Investitionsprioritäten dieses thematischen Ziels im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen. **Unter ordnungsgemäß begründeten Umständen kann bzw.** können in einer Prioritätsachse – wenn dies erforderlich ist, um Wirkung und Effektivität in einem thematisch kohärenten Ansatz zur Verfolgung der Ziele und Vorgaben der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erhöhen –
 - a. mehr als eine Regionenkategorie erfasst sein;**
 - b. eine oder mehrere ergänzende Investitionsprioritäten aus EFRE, KF und ESF unter einem thematischen Ziel kombiniert werden;**
 - c. eine oder mehrere ergänzende Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen bis zu 20 % des EU-Beitrags zu einem operationellen Programm kombiniert werden;**
 - d. beim ESF [...] Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen aus Artikel 9 Absätze 8, 9, 10 und 11 kombiniert werden, damit sie besser zu anderen Prioritätsachsen beitragen können.**

Die Mitgliedstaaten können zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis d beschriebenen Optionen miteinander kombinieren.

2. In einem operationellen Programm wird Folgendes festgelegt:

- a) **eine Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen in Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung auf der Grundlage einer Aufstellung der regionalen und – gegebenenfalls – nationalen Erfordernisse einschließlich der Erfordernisse zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen, in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und in den gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen entsprechenden Ratsempfehlungen, die die Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Beschäftigungspolitik zu berücksichtigen haben, genannt sind, unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierung;**
- i) [...];
- ii) [...];
- b) für jede Prioritätsachse **außer der technischen Hilfe:**
- i) die Investitionsschwerpunkte und entsprechenden besonderen Ziele;
- ii) **im Hinblick auf eine stärker ergebnisorientierte Programmplanung die erwarteten Ergebnisse für jedes spezifische Ziel und die entsprechenden Ergebnisindikatoren mit einem Basiswert und einem – gegebenenfalls quantifizierten – Zielwert, im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen;**
- iii) eine Beschreibung der **Art der Maßnahmen, die im Rahmen jeder Investitionspriorität zu unterstützen sind, und die Angabe von entsprechenden Beispielen, eine Beschreibung ihres erwarteten Beitrags zu den unter Ziffer i genannten spezifischen Zielen,** einschließlich der **Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, der spezifischen Zielgebiete und der Arten von Empfängern und die Angabe** der geplanten Nutzung der Finanzinstrumente **und Großprojekte;**

- iv) **für jede Investitionspriorität die gemeinsamen und die spezifischen Ergebnisindikatoren einschließlich des quantifizierten Zielwerts, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen, im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen;**

 - v) **die Benennung der Durchführungsschritte und der Finanz- und Ergebnisindikatoren, die als Etappenziele und Zielsetzungen für den Leistungsrahmen nach Artikel 19 Absatz 1 und Anhang I dienen sollen;**

 - vi) die entsprechenden Interventionskategorien auf der Grundlage einer von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten gemäß dem Überprüfungsverfahren nach Artikel 143 Absatz 3 angenommenen Systematik und eine ungefähre Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel;

 - vii **gegebenenfalls eine Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit von Behörden und Empfängern;**
- c) [...]:
- i) [...];
 - ii) [...];
 - iii) [...];
 - iv) [...];
 - v) [...];
 - vi) [...];

d) [...];

e) [...];

i) [...];

ii) [...];

iii) [...];

f) [...];

i) [...];

ii) [...];

iii) [...];

c) für jede die technische Hilfe betreffende Prioritätsachse;

i) die spezifischen Ziele;

ii) für jedes spezifische Ziel die erwarteten Ergebnisse und – falls dies in Anbetracht des Inhalts der Maßnahmen objektiv gerechtfertigt ist – die entsprechenden Ergebnisindikatoren mit einem Basiswert und einem Zielwert, im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen;

iii) eine Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den unter Ziffer i genannten spezifischen Zielen;

iv) die spezifischen Ergebnisindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen;

- v) die entsprechenden Interventionskategorien auf der Grundlage einer von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 143 Absatz 3 angenommenen Systematik und eine unverbindliche Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel.

Ziffer ii gilt nicht, wenn der EU-Beitrag zu der Prioritätsachse oder den Prioritätsachsen betreffend technische Hilfe in einem operationellen Programm 15 000 000 EUR nicht übersteigt.

d) ein Finanzierungsplan mit zwei Tabellen:

- i) eine Tabelle, in der für jedes Jahr gemäß den Artikeln 53, 110 und 111 die für die Unterstützung aus jedem der Fonds vorgesehenen Beträge der Mittelausstattung insgesamt angegeben ist;
- ii) eine Tabelle, in der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm und für jede Prioritätsachse der Betrag der Mittelausstattung insgesamt an Unterstützung aus jedem der Fonds und die nationale Kofinanzierung angegeben ist. Bei Prioritätsachsen, die mehrere Regionenkategorien betreffen, wird in der Tabelle für jede Regionenkategorie der Betrag der Mittelausstattung insgesamt aus den Fonds und die nationale Kofinanzierung angegeben.

Bei Prioritätsachsen, die Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen miteinander kombinieren, wird in der Tabelle für jedes der betreffenden thematischen Ziele der Betrag der Mittelausstattung insgesamt aus jedem der Fonds und die nationale Kofinanzierung angegeben.

Besteht die nationale Kofinanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln, so wird in der Tabelle die vorläufige Aufschlüsselung nach öffentlichen und privaten Bestandteilen angegeben. Zu Informationszwecken ist auch die vorgesehene Beteiligung der EIB aufzuführen;

e) ein Verzeichnis der wichtigsten Projekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen;

h) [...]:

i) [...];

ii) [...].

3. Im operationellen Programm wird unter Berücksichtigung des Inhalts und der Ziele des Programms der integrierte Ansatz für die territoriale Entwicklung unter Beachtung der Partnerschaftsvereinbarung dargelegt; ferner wird sein Beitrag zur Verwirklichung der Programmziele und der erwarteten Ergebnisse aufgezeigt, wobei gegebenenfalls Folgendes angegeben wird:

i) [...];

ii) [...];

iii) [...].

[...].

a) der Ansatz für die Nutzung der Instrumente für die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung und die Grundsätze für die Ermittlung der Bereiche, in denen er Anwendung findet;

b) [die Grundsätze für die Ermittlung der Städte, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden, die ungefähre jährliche Zuweisung von EFRE-Mitteln für diese Maßnahmen, einschließlich der den Städten für die Verwaltung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] übertragenen Mittel, sowie als Richtwert die jährliche Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Maßnahmen;]

- c) der Ansatz für die Inanspruchnahme des Instruments für integrierte territoriale Investitionen [– außer in den von Buchstabe b erfassten Fällen –] und ihre als Richtwert dienende Mittelzuweisung im Rahmen jeder Prioritätsachse;
- d) die Vorkehrungen für interregionale und transnationale Maßnahmen mit Empfängern aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat;
- e) der Beitrag der geplanten Interventionen im Hinblick auf makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete vorbehaltlich der Bedürfnisse der Programmgebiete, die von den Mitgliedstaaten ermittelt wurden.

4. Zusätzlich kann im operationellen Programm gegebenenfalls Folgendes angegeben werden:

[...].

- a) die Angabe, ob und wie es den besonderen Bedürfnissen der ärmsten geographischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen – unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter Gemeinschaften – entspricht, sowie gegebenenfalls der Beitrag zu dem hierzu in der Partnerschaftsvereinbarung niedergelegten integrierten Ansatz.

5. Im operationellen Programm wird Folgendes benannt:

- a) die [Akkreditierungsstelle], die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde;
- b) die Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen;
- c) die Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 5 aufgeführten Partner in die Erstellung der operationellen Programme und die Rolle der Partner bei Durchführung, Monitoring und Evaluierung der operationellen Programme.

- 6. Im operationellen Programm wird ferner unter Berücksichtigung des Inhalts der Partnerschaftsvereinbarung und unter Beachtung des institutionellen Rahmens der Mitgliedstaaten Folgendes angegeben:**
- a) die Mechanismen, die die Koordination zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;**
 - b) für jede am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms nicht erfüllte Ex-ante-Konditionalität gemäß Artikel 17 und Anhang IV eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität und ein Zeitplan für diese Maßnahmen, die zuständigen Stellen und gegebenenfalls ein Zeitplan für diese Maßnahmen im Einklang mit den in der Partnerschaftsvereinbarung vorgelegten Zusammenfassung;**
 - c) eine Zusammenfassung der Bewertung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger sowie die geplanten Maßnahmen zum Abbau des Verwaltungsaufwands;**
- 7. Jedes operationelle Programm – mit Ausnahme derer, bei denen die technische Hilfe im Rahmen eines speziellen operationellen Programms erfolgt, – enthält vorbehaltlich einer von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Bewertung der Relevanz für den Inhalt und die Ziele der Programme unter anderem**
- a) eine Beschreibung der spezifischen Maßnahmen, mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem -management bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird;**

- b) eine Beschreibung der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Vermeidung von jedweder Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des operationellen Programms insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzmitteln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen von derartiger Diskriminierung bedrohten Zielgruppen, vor allem der Voraussetzungen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung;
- c) eine Beschreibung seines Beitrags zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes auf Ebene der operationellen Programme und der Vorhaben.

Mit dem Vorschlag für ein operationelles Programm im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" können die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen zu den in den Buchstaben b und c genannten Maßnahmen übermitteln.

8. Erstellt ein Mitgliedstaat höchstens ein operationelles Programm für jeden Fonds, so ist es zulässig, die unter Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstaben a, c und d sowie unter die Absätze 4 und 6 fallenden Elemente des operationellen Programms ausschließlich in den entsprechenden Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung aufzuführen.
9. Das operative Programm wird gemäß dem Muster erstellt, das von der Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt im Wege des Beratungsverfahrens gemäß Artikel 143 Absatz 2 angenommen wird.
10. Die Kommission erlässt mit Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur Genehmigung aller unter diesen Artikel fallenden Elemente (einschließlich aller künftigen Änderungen derselben), mit Ausnahme derjenigen, die unter Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi, Absatz 2 Buchstabe e, Absätze 4 und 5, Absatz 6 Buchstaben a und c sowie Absatz 7 fallen, wofür nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind.

- 11. Jeder Beschluss zur Änderung der nicht vom Beschluss der Kommission gemäß Absatz 10 erfassten Elemente wird von der Verwaltungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Beschlussdatum mitgeteilt. In dem Beschluss wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens angegeben, der nicht vor dem Zeitpunkt des Erlasses liegen darf.**

KAPITEL III

Gemeinsamer Aktionsplan

Artikel 93

Geltungsbereich

1. Ein gemeinsamer Aktionsplan ist ein Vorhaben, das sich auf Grundlage des Outputs und der Ergebnisse, die damit erreicht werden sollen, definiert. Er umfasst **ein** Projekt oder eine Reihe von Projekten, die nicht die Bereitstellung von Infrastruktur zum Ziel haben, und die als Teil eines oder mehrerer operationeller Programme in Zuständigkeit des Empfängers durchgeführt werden. Der Output und die Ergebnisse eines gemeinsamen Aktionsplans werden zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission abgestimmt, tragen zu den spezifischen Zielen der operationellen Programme bei und bilden die Grundlage für den Einsatz der Fondsmittel. Die Ergebnisse beziehen sich auf direkte Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans. Der Empfänger ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Gemeinsame Aktionspläne sind keine Großprojekte.
2. Die einem gemeinsamen Aktionsplan zugewiesene öffentliche Unterstützung beträgt mindestens 10 000 000 EUR bzw. 20 % der öffentlichen Unterstützung des operationellen Programms oder der operationellen Programme, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Die öffentliche Unterstützung, die einem gemeinsamen Aktionsplan pro Mitgliedstaat zugewiesen wird, kann mindestens 5 000 000 EUR betragen.

Artikel 94

Ausarbeitung von gemeinsamen Aktionsplänen

1. Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörde oder jedwede benannte Einrichtung des öffentlichen Rechts kann gleichzeitig mit oder nach der Einreichung der betreffenden operationellen Programme einen Vorschlag für einen gemeinsamen Aktionsplan einreichen. Darin sind alle in Artikel 95 aufgeführten Elemente enthalten.

2. Ein gemeinsamer Aktionsplan deckt den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 ab. Der Output und die Ergebnisse eines gemeinsamen Aktionsplans führen nur zu Erstattungen, wenn sie nach dem Datum des Genehmigungsbeschlusses zu dem gemeinsamen Aktionsplan und vor Ende des festgelegten Durchführungszeitraums erreicht werden.

Artikel 95

Inhalt von gemeinsamen Aktionsplänen

Der gemeinsame Aktionsplan beinhaltet Folgendes:

- (1) eine Analyse der Entwicklungserfordernisse und Ziele, die den gemeinsamen Aktionsplan rechtfertigen, unter Berücksichtigung der Ziele der operationellen Programme und gegebenenfalls der länderspezifischen Empfehlungen und der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und der Ratsempfehlungen, die die Mitgliedstaaten bei ihrer Beschäftigungspolitik gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags berücksichtigen;
- (2) den Rahmen, der den Zusammenhang zwischen allgemeinen und spezifischen Zielen des gemeinsamen Aktionsplans beschreibt, die Etappenziele und die Ziele für Output und Ergebnisse sowie die ins Auge gefassten Projekte oder Projektarten;
- (3) die gemeinsamen und spezifischen Indikatoren zur Messung des Outputs und der Ergebnisse, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse;
- (4) Informationen zur geografischen Abdeckung und zu Zielgruppen des gemeinsamen Aktionsplans;
- (5) die voraussichtliche Laufzeit des gemeinsamen Aktionsplans;
- (6) eine Analyse der Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Verhinderung von Diskriminierung;

- (7) gegebenenfalls eine Analyse der Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans auf die Förderung nachhaltiger Entwicklung;
- (8) die Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Aktionsplan, darunter:
 - a) die Benennung des für die Durchführung des gemeinsamen Aktionsplans zuständigen Empfängers, mit Garantien seiner Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet sowie seiner administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
 - b) die Vorkehrungen zur Verwaltung des gemeinsamen Aktionsplans gemäß Artikel 97;
 - c) die Vorkehrungen für Monitoring und Evaluierung des gemeinsamen Aktionsplans einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität, Erhebung und Speicherung von Daten zum Erreichen der Etappenziele, von Output und von Ergebnissen;
 - d) die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verbreitung von Informationen sowie der Kommunikation über den gemeinsamen Aktionsplan und die Fonds;
- (9) die Finanzbestimmungen für den gemeinsamen Aktionsplan, darunter:
 - a) die Kosten für das Erreichen der Etappenziele, des Outputs und der Ergebnisziele gemäß Nummer 2, basierend auf den in Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 14 der ESF-Verordnung festgelegten Methoden;
 - b) einen ungefähren Zeitplan für die Zahlungen an den Empfänger in Verbindung mit den Etappenzielen und Zielvorgaben;
 - c) den Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach operationellem Programm und Prioritätsachse, mit dem insgesamt förderfähigen Betrag und der öffentlichen Unterstützung.

Die Form des gemeinsamen Aktionsplans wird gemäß dem von der Kommission in Durchführungsrechtsakten angenommenen Muster festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 2 angenommen.

Artikel 96

Beschluss über den gemeinsamen Aktionsplan

1. Die Kommission beurteilt den gemeinsamen Aktionsplan auf Grundlage der in Artikel 95 genannten Informationen, um festzustellen, ob eine Unterstützung aus den Fonds gerechtfertigt ist.

Gelangt die Kommission binnen **zwei** Monaten nach Einreichung eines Vorschlags für einen gemeinsamen Aktionsplan zu der Ansicht, dass dieser die Beurteilungsanforderungen nicht erfüllt, so übermittelt sie dem Mitgliedstaat entsprechende Anmerkungen. Der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle angeforderten notwendigen Zusatzinformationen zur Verfügung und überarbeitet gegebenenfalls den gemeinsamen Aktionsplan.

2. Sofern allen Anmerkungen in **angemessener** Weise Rechnung getragen wurde, nimmt die Kommission spätestens **drei** Monate nach der offiziellen Einreichung durch den Mitgliedstaat **mittels eines Durchführungsrechtsakts** einen Beschluss zur Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans an, jedoch nicht bevor die betreffenden operationellen Programme genehmigt wurden.
3. In dem in Absatz 2 genannten Beschluss werden der Empfänger und die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans, die Etappenziele und Zielvorgaben für Output und Ergebnisse, die Kosten für das Erreichen dieser Etappenziele und Zielvorgaben für Output und Ergebnisse sowie der Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach operationellem Programm und Prioritätsachse einschließlich der insgesamt förderfähigen Kosten und des öffentlichen Beitrags, der Laufzeit des gemeinsamen Aktionsplans und gegebenenfalls der geografischen Abdeckung und Zielgruppen des gemeinsamen Aktionsplans, angegeben.

4. Lehnt die Kommission die Unterstützung eines gemeinsamen Aktionsplans aus Fondsmitteln **mittels eines Durchführungsrechtsakts** ab, so teilt sie dem Mitgliedstaat innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 die Gründe hierfür mit.

Artikel 97

Lenkungsausschuss und Änderung des gemeinsamen Aktionsplans

1. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde richtet einen Lenkungsausschuss für den gemeinsamen Aktionsplan ein, der sich vom Monitoringausschuss der operationellen Programme unterscheidet. Der Lenkungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Über die Zusammensetzung entscheidet der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Partnerschaft.

Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Lenkungsausschusses teilnehmen.

2. Der Lenkungsausschuss
 - a) überprüft die Fortschritte hinsichtlich der Etappenziele, des Outputs und der Ergebnisse des gemeinsamen Aktionsplans;
 - b) prüft und genehmigt jedweden Vorschlag zur Änderung des gemeinsamen Aktionsplans, um allen sich auf die Leistung auswirkenden Faktoren Rechnung zu tragen.
3. Von einem Mitgliedstaat eingereichte Änderungsersuchen zu gemeinsamen Aktionsplänen sind gebührend zu begründen. Die Kommission bewertet, ob das Änderungsersuchen gerechtfertigt ist und berücksichtigt dabei die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Informationen. Die Kommission kann Anmerkungen vorbringen und der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung. Die Kommission nimmt spätestens drei Monate nach der offiziellen Einreichung durch den Mitgliedstaat **mittels eines Durchführungsrechtsakts** einen Beschluss über ein Änderungsersuchen an, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde in

zufriedenstellender Weise Rechnung getragen. Sofern im Beschluss nicht anders festgelegt, tritt die Änderung zum Datum des Beschlusses in Kraft.

Artikel 98

Finanzverwaltung und -kontrolle des gemeinsamen Aktionsplans

1. Zahlungen an den Empfänger im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans werden als Pauschalfinanzierung oder als standardisierte Einheitskosten behandelt. Die Deckelung für Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c ist nicht anwendbar.
2. Ziel der Finanzverwaltung, -kontrolle und -prüfung des gemeinsamen Aktionsplans ist ausschließlich die Überprüfung der Erfüllung der in dem Beschluss über die Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans definierten Bedingungen.
3. Der Empfänger und die Stellen, die unter seiner Verantwortung handeln, können auf die Kosten für die Durchführung der Vorhaben ihre eigenen Rechnungslegungsverfahren anwenden. Diese Rechnungslegungsverfahren und die tatsächlich vom Empfänger aufgewendeten Kosten werden weder von der Prüfbehörde noch von der Kommission geprüft.

ESF-Programmplanung

Kapitel II

Besondere Bestimmungen für die Programmplanung und Umsetzung

Artikel 6

Einbeziehung der Partner

1. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] vorgesehene Einbeziehung der Sozialpartner und anderer Stakeholder, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen, in die Umsetzung der operationellen Programme kann in Form von Globalzuschüssen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] erfolgen. In diesem Fall wird im operationellen Programm der vom Globalzuschuss betroffene Programmteil mit einem Richtbetrag der Mittelzuweisung aus den einzelnen Prioritätsachsen angegeben.
2. Um eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner an den vom ESF unterstützten Maßnahmen zu fördern, **können** die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür sorgen, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätenaufbau – in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereitgestellt wird.
3. Um eine angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, **können** die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür sorgen, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.

Artikel 7

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen durch eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] sowie durch besondere, gezielte Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, die insbesondere darauf abstellen, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern, die geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abzubauen, Geschlechterstereotypen in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer zu fördern.

Artikel 8

Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Chancengleichheit für alle, auch die Barrierefreiheit für behinderte Menschen, durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [...]. **Sie kann auch** durch besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii, **gefördert werden**. Derartige Maßnahmen sind auf diskriminierungsgefährdete und behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab, ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erhöhen, ihre soziale Eingliederung zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung zu erleichtern.

Artikel 9

Soziale Innovation

1. Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, vor allem mit dem Ziel der Erprobung und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, mit denen sozialen Bedürfnissen begegnet werden soll.
2. Die Mitgliedstaaten **können** Themen für soziale Innovationen festlegen, die in Einklang mit ihren besonderen, in den operationellen Programmen aufgezeigten Bedürfnissen stehen.

3. Die Kommission erleichtert den Kapazitätsaufbau für soziale Innovation, vor allem indem sie das wechselseitige Lernen, die Einrichtung von Netzwerken und die Verbreitung bewährter Verfahren und Methoden unterstützt.

Artikel 10

Transnationale Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten **können** die transnationale Zusammenarbeit unterstützen, um das wechselseitige Lernen zu fördern und somit die Wirksamkeit der durch den ESF geförderten Politiken zu erhöhen. In die transnationale Zusammenarbeit sind Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten eingebunden.
2. Die Mitgliedstaaten können Themen für die transnationale Zusammenarbeit aus einer von der Kommission vorgeschlagenen und vom ESF-Ausschuss gebilligten Liste auswählen.
3. Die Kommission erleichtert die transnationale Zusammenarbeit zu den in Absatz 2 angesprochenen Themen durch Förderung des wechselseitigen Lernens sowie koordinierte oder gemeinsame Aktionen. Insbesondere richtet die Kommission auf EU-Ebene eine Plattform ein, die den Erfahrungsaustausch, den Aufbau von Kapazitäten und die Vernetzung sowie die Verbreitung relevanter Ergebnisse erleichtern soll. Um die transnationale Zusammenarbeit zu erleichtern, entwickelt die Kommission außerdem einen Rahmen für die koordinierte Umsetzung mit gemeinsamen Finanzhilfekriterien, Arten von Maßnahmen, Zeitplänen für die Maßnahmen sowie gemeinsamen Methodikkonzepten für Monitoring und Evaluierung.

Artikel 11

Fondsspezifische Bestimmungen für die operationellen Programme

1. Abweichend von Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] können in den operationellen Programmen Prioritätsachsen für soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 und 10 festgelegt werden.

2. Abweichend von Artikel 110 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] wird der maximale Kofinanzierungssatz für eine Prioritätsachse um 10 Prozentpunkte, jedoch auf maximal 100 % erhöht, wenn die Prioritätsachse zur Gänze für soziale Innovation oder für transnationale Zusammenarbeit oder für eine Kombination von beiden vorgesehen ist.

3. Zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] präzisieren die operationellen Programme den Beitrag der geplanten ESF-geförderten Maßnahmen
 - a) zu den in Artikel 9 Nummern 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] aufgeführten thematischen Zielen, gegebenenfalls nach Prioritätsachse;

 - b) zur sozialen Innovation und transnationalen Zusammenarbeit nach Artikel 9 und 10, sofern sie nicht durch eine spezielle Prioritätsachse abgedeckt sind.

Programmplanung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit

KAPITEL III

PROGRAMMPLANUNG

Artikel 7

Inhalt der Kooperationsprogramme

1. Ein Kooperationsprogramm besteht aus Prioritätsachsen. Eine Prioritätsachse gilt für einen einzigen Fonds, entspricht einem thematischen Ziel und umfasst eine oder mehrere Investitionsprioritäten dieses thematischen Ziels gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Verordnung. **Unter hinreichend begründeten Umständen kann eine Prioritätsachse eine oder eine Kombination aus mehreren einander ergänzenden Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen umfassen, wenn dies erforderlich ist, um Wirkung und Effektivität in einem thematisch kohärenten integrierten Ansatz bei der Verfolgung der Ziele der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erhöhen.**

2. In einem Kooperationsprogramm wird Folgendes festgelegt:
 - a) eine Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, die Folgendes umfasst:
 - i) eine **Analyse der Situation** [...] des Programmgebiets als Ganzes **in Bezug auf den Bedarf sowie die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll**;
 - ii) eine Begründung der Wahl der thematischen Ziele und der entsprechenden Investitionsprioritäten basierend auf dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und den Ergebnissen der Ex-ante-Bewertung;

- b) für jede Prioritätsachse:
- i) die Investitionsschwerpunkte und entsprechenden besonderen Ziele;
 - ii) **im Hinblick auf eine stärker ergebnisorientierte Programmplanung die erwarteten Ergebnisse für jedes spezifische Ziel und die entsprechenden Ergebnisindikatoren mit einem Ausgangswert und einem Zielwert, im Einklang mit Artikel 15;**
 - iii) eine Beschreibung der Art der **im Rahmen jeder Investitionspriorität zu unterstützenden Maßnahmen und entsprechende Beispiele sowie eine Beschreibung ihres erwarteten Beitrags zu den unter Ziffer i genannten besonderen Zielen, einschließlich der Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben und gegebenenfalls** die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, der gezielt zu unterstützenden Gebiete und der Arten von Empfängern und der geplanten Nutzung der Finanzinstrumente;
 - iv) **für jede Investitionspriorität die gemeinsamen und die spezifischen Ergebnisindikatoren einschließlich des quantifizierten Zielwerts, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen, im Einklang mit Artikel 15;**
 - v) **die Benennung der Durchführungsschritte und der Finanz- und Ergebnisindikatoren, die als Etappenziele und Zielsetzungen für den Leistungsrahmen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. /2012 [Allgemeine Verordnung] dienen sollen;**
 - vi) **eine Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit von Behörden und Empfängern;**
 - vii) die entsprechenden Interventionskategorien, die auf einer von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten angenommenen Nomenklatur gemäß dem Überprüfungsverfahren nach Artikel 30 Absatz 3 basieren, sowie eine vorläufige Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel;

- c) **vorbehaltlich ihrer Relevanz für den Inhalt und die Ziele des Kooperationsprogramms** der Beitrag zur in der Partnerschaftsvereinbarung des teilnehmenden Mitgliedstaats dargelegten integrierten Strategie für territoriale Entwicklung, der Folgendes umfasst:
- i) die Mechanismen, die die Koordinierung zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten = **einschließlich ENI, EEF und IPA** – und mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) sicherstellen;
 - ii) [...] einen geplanten integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete und der Küstengebiete sowie der Gebiete mit territorialen Besonderheiten, insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung];
 - iii) **[die Grundsätze für die Ermittlung [...]]** der Städte, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden; die vorläufige jährliche Zuweisung von EFRE-Mitteln für diese Maßnahmen, einschließlich der den Städten für die Verwaltung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE] übertragenen Mittel];
 - iv) **den Ansatz für die Nutzung der Instrumente** für lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden **und die Grundsätze für die Ermittlung der Gebiete**, in denen sie durchgeführt wird;
 - v) [...] den Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken **vorbehaltlich der Bedürfnisse der Programmgebiete, die von den zuständigen Mitgliedstaaten ermittelt wurden**;
- d) Vorkehrungen zur Gewährleistung des effizienten Einsatzes der Fonds, darunter:
- i) [...]
 - ii) die Maßnahmen zur Einbindung der **in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. /2012 [Allgemeine Verordnung] genannten** Partner in die Erstellung der Kooperationsprogramme und die Rolle der Partner bei **Vorbereitung und Durchführung [...]** der Kooperationsprogramme, **einschließlich ihrer Mitwirkung im Monitoringausschuss**;

- e) Vorkehrungen zur Gewährleistung des wirksamen Einsatzes der Fondsmittel, darunter:
- i) [...]
 - ii) eine **Zusammenfassung der** Bewertung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger sowie die geplanten Maßnahmen zum Bürokratieabbau [...];
 - iii) ein Verzeichnis der Großprojekte, **die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen**;
- f) einen Finanzierungsplan mit zwei Tabellen (ohne Unterteilung nach teilnehmenden Mitgliedstaaten):
- i) eine Tabelle, in der für jedes Jahr, gemäß den Artikeln 53, 109, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], der für die Unterstützung aus dem ERFE vorgesehenen Gesamtbetrag der Mittelausstattung angegeben ist;
 - ii) eine Tabelle, in der für den gesamten Programmplanungszeitraum, für das Kooperationsprogramm und für jede Prioritätsachse, der Gesamtbetrag der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem ERFE und die nationale Kofinanzierung angegeben ist. **Bei Prioritätsachsen, die Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen miteinander verbinden, wird in der Tabelle für jedes der betreffenden thematischen Ziele der Betrag der Mittelausstattung insgesamt und die nationale Kofinanzierung angegeben.** Besteht die nationale Kofinanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln, so wird in der Tabelle die vorläufige Aufschlüsselung nach öffentlichen und privaten Bestandteilen angegeben. Zu Informationszwecken ist auch die vorgesehene Beteiligung der EIB aufzuführen;
- g) die Bestimmungen zur Durchführung des Kooperationsprogramms mit folgenden Angaben:
- i) Benennung [der Akkreditierungsstelle], der Verwaltungsbehörde, **gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde** und der Prüfbehörde;
 - ii) die Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n);

- iii) die Stelle(n), die mit der Durchführung von Prüfungsaufgaben betraut wurde(n);
- iv) das Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats;
- v) eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen;
- vi) die Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen.

Die Angaben zu den Buchstaben a bis d sind an den spezifischen Charakter der Kooperationsprogramme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d dieser Verordnung anzupassen.

Die Angaben zu den Buchstaben a bis d sind an den spezifischen Charakter der Kooperationsprogramme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d dieser Verordnung anzupassen.

3. Jedes Kooperationsprogramm umfasst **vorbehaltlich der Bewertung ihrer Relevanz für den Inhalt und die Ziele des Programms durch die zuständigen Mitgliedstaaten:**

- i) eine Beschreibung der besonderen Maßnahmen, mit denen Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird;
- ii) eine Beschreibung der besonderen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Vermeidung jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Konzeption, Ausarbeitung und Durchführung des Kooperationsprogramms, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Finanzmitteln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen von derartiger Diskriminierung bedrohten Zielgruppen und der Notwendigkeit, den Zugang für Personen mit Behinderungen sicherzustellen;
- iii) eine Beschreibung seines Beitrags zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes auf Programm- und Vorhabensebene.

Mit dem Vorschlag für ein Kooperationsprogramm **können** die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen zu den in den Ziffern ii und iii genannten Maßnahmen übermitteln.

Unterabsatz 1 und 2 gelten nicht für Kooperationsprogramme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d.

4. In den Kooperationsprogrammen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d werden der oder die Empfänger im Rahmen des Kooperationsprogramms definiert; außerdem kann das Vergabeverfahren angegeben werden.
5. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls teilnehmenden Drittländer oder Gebiete, **sofern sie die Einladung zur Teilnahme am Kooperationsprogramm angenommen haben,** erklären sich vor der Übermittlung an die Kommission schriftlich mit den Inhalten eines Kooperationsprogramms einverstanden. Diese Zustimmung beinhaltet auch die Verpflichtung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten **sowie gegebenenfalls der Drittländer und Gebiete,** die für die Durchführung des Kooperationsprogramms erforderlichen Kofinanzierungsmittel bereitzustellen.
6. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten **und die teilnehmenden Drittländer oder Gebiete,** **sofern sie die Einladung zur Teilnahme am Kooperationsprogramm angenommen haben,** erstellen einen Entwurf des Kooperationsprogramms gemäß dem von der Kommission angenommenen Muster. **Abweichend von Absatz 5 konsultieren bei Kooperationsprogrammen, an denen Regionen in äußerster Randlage und Drittländer beteiligt sind, die betroffenen Mitgliedstaaten die betreffenden Drittländer, bevor sie die Programme der Kommission übermitteln. In diesem Fall können die Vereinbarungen über die Inhalte der Kooperationsprogramme und einen etwaigen Beitrag der Drittländer stattdessen in der förmlich angenommenen Niederschrift über die Konsultierungssitzungen mit den Drittländern oder über die Beratungen der Organisationen der regionalen Zusammenarbeit festgehalten werden.**
7. Die Annahme des Musters durch die Kommission erfolgt mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren aus Artikel 30 Absatz 2 angenommen.

8. **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur Genehmigung aller unter diesen Artikel fallenden Elemente (einschließlich aller künftigen Änderungen derselben), mit Ausnahme derjenigen, die unter Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vii, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer ii, Buchstabe e Ziffern i und ii sowie Absatz 3 fallen, wofür nach wie vor die teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständig sind.**
9. **Jeder Beschluss zur Änderung der nicht vom Beschluss der Kommission gemäß Absatz 8 erfassten Elemente wird von der Verwaltungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Beschlussdatum der Kommission mitgeteilt. In dem Beschluss wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens angegeben, der nicht vor dem Zeitpunkt des Erlasses liegen darf.**

Artikel 8

Gemeinsamer Aktionsplan

Wenn ein gemeinsamer Aktionsplan nach Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] unter der Verantwortung eines EVTZ als Empfänger ausgeführt wird, können die Mitarbeiter des gemeinsamen Sekretariats des Kooperationsprogramms und die Mitglieder der EVTZ-Versammlung Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] werden. Die Mitglieder der EVTZ-Versammlung bilden in diesem Lenkungsausschuss keine Mehrheit.